CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/28/INF.10

29. Dezember 2015

Or. ENGLISCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(28. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2016)

Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung

**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:**

**Weitere Änderungsvorschläge**

Zulassungszeugnis

**Vorgelegt von Deutschland**

**Verbundenes Dokument**

ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/20 (Informelle Korrespondenz-Arbeitsgruppe (ICWG) Vorschläge zur Änderung des Kapitels 1.16 und des Absatzes 9.3.X.8.1 – Vorschläge für Folge- und zusätzliche Änderungen)

**Einleitung**

Deutschland beteiligte sich an der Informellen Korrespondenz-Arbeitsgruppe (ICWG) Vorschläge zur Änderung des Kapitels 1.16 und des Absatzes 9.3.X.8.1 und stimmt dem oben genannten Vorschlag uneingeschränkt zu.

Nach Fertigstellung des Vorschlags ergaben sich einige weitere Aspekte, die in diesem Zusammenhang Berücksichtigung finden könnten.

**Weitere Vorschläge und Begründungen**

1. Unterabschnitt 1.16.2.1 wird wie folgt geändert: den letzten Satz streichen.

Die maximale Gültigkeitsdauer des Zulassungszeugnisses ist bereits in Unterabschnitt 1.16.1.1.2 geregelt.

2. Unterabschnitt 1.16.10.3 erhält folgenden Wortlaut:

“1.16.10.3 Eine Wiederholungsuntersuchung kann auch während eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Ablauf des neuen Zulassungszeugnisses verlangt werden. Nach diesem Zeitraum muss das Schiff einer Erstuntersuchung nach Abschnitt 1.16.8 unterzogen werden.”

Zur Verdeutlichung der Zusammenhänge sollte ein Verweis auf Abschnitt 1.16.8 eingefügt werden.

3. Unterabschnitt 1.16.10.4 erhält folgenden Wortlaut:

“1.16.10.4 Je nach dem Ergebnis dieser Wiederholungsu~~U~~ntersuchung legt die zuständige Behörde die Gültigkeitsdauer des neuen Zulassungszeugnisses fest.“.

Weil im vorhergehenden Unterabschnitt zusätzlich die Erstuntersuchung genannt wird, soll hier hervorgehoben werden, dass es in diesem Unterabschnitt um die Wiederholungsuntersuchung geht.

4. Der erste Satz des Abschnittes 1.16.11 erhält folgenden Wortlaut:

„Abweichend von Abschnitt 1.16.10 kann auf begründeten Antrag des Eigners oder seines Bevollmächtigten die zuständige Behörde, die das Zulassungszeugnis ausgestellt hat, die Gültigkeitsdauer des Zulassungszeugnisses ohne Untersuchung um höchstens ein Jahr verlängern.“

Für die Verlängerung des Zulassungszeugnisses ist eine genaue Kenntnis des Schiffes erforderlich. Es muss bei der Verlängerung durch die Behörde selbst beurteilt werden, ob das Schiff noch den geltenden Anforderungen des ADN genügt und ob der weiteren Fahrt Sicherheitsmängel entgegenstehen. Die Verlängerung ist eine Änderung einer noch gültigen und wirksamen behördlichen Entscheidung, die nur vor der gleichen Behörde vorgenommen werden kann.

Siehe auch: 1.16.13.2:

“Nur die Behörde, die das Zulassungszeugnis ausgestellt hat, ist berechtigt, es einzuziehen.“

5. Unterabschnitt 1.16.11 erhält folgenden Wortlaut: [[1]](#footnote-1)

“8.1.2.1 Außer den nach anderen Vorschriften erforderlichen Dokumenten müssen die folgenden Dokumente an Bord mitgeführt werden:

1. das in Abschnitt ~~8.1.8~~ 1.16.1 vorgeschriebene Zulassungszeugnis des Schiffes;

*{- (b) - (i) bleiben unverändert -}*

(j) ~~(gestrichen)~~ jede Verlängerung der Gültigkeit des Zulassungszeugnisses gemäß 1.16.11.“.

Zu (a) Die Bestimmungen zum Zulassungszeugnis in Abschnitt 8.1.8 ADN wurden gelöscht.

Zu (j) Nach Abschnitt 1.16.11 muss sich die schriftliche Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Zulassungszeugnisses an Bord des Schiffes befinden; sie sollte daher in dieser Auflistung aufgeführt werden.

6. Folgenden neuen Abschnitt hinzufügen:

**“8.6.5** **Verbindlicher Inhalt des Untersuchungsberichtes gemäß Unterabschnitt 1.16.3.1**

* Name, Anschrift, Email und Telefonnummer der Untersuchungsstelle oder der anerkannten Klassifikationsgesellschaft, die die Untersuchung durchgeführt haben.
* Auftraggeber der Untersuchung
* Namen der Geschäftsstelle und des/der Sachverständigen, die die Untersuchung durchgeführt haben
* Datum und Ort der Untersuchung
* Typ des untersuchten Schiffes
* Angaben zur Identifizierung des Schiffes (Name, Schiffsnummer, ENI-Nummer usw.)
* Erklärung, dass das Schiff teilweise oder vollständig den anwendbaren Anforderungen des ADN an Bau und Ausrüstung des Schiffes (in der zum Zeitpunkt der Untersuchung oder – wenn dies der spätere Zeitpunkt ist – am voraussichtlichen Ausstellungsdatum des Zulassungszeugnisses gültigen Version) entspricht
* Angabe (Liste und Beschreibung) von Nichtübereinstimmungen
* Angewendete Übergangsvorschriften
* Angewendete Gleichwertigkeiten und Abweichungen von den Vorschriften für das Schiff mit Verweis auf die jeweilige Empfehlung des ADN-Verwaltungsausschusses
* Ausstellungsdatum des Untersuchungsberichtes
* Unterschrift und Siegel der Untersuchungsstelle oder der anerkannten Klassifikationsgesellschaft”.

In der Vergangenheit erhielt die zuständige deutsche Behörde einige Untersuchungsberichte, in denen die jeweilige Stelle, die die Untersuchung durchgeführt hat, nicht eindeutig angegeben war und keine ausdrückliche Erklärung abgegeben wurde, dass das Schiff die einschlägigen Bestimmungen des ADN vollständig erfüllt.

Die angewendeten Übergangsvorschriften, Gleichwertigkeiten und Abweichungen müssen als Begründung dafür angegeben werden, warum das Zulassungszeugnis erteilt wurde, obwohl das Schiff nicht der aktuellen Version des ADN entspricht.

Die Angabe des Namens des Unternehmens, der Adresse, der Kontaktdaten, des Namens der Sachverständigen sowie Unterschrift und Siegel sind erforderlich für den Nachweis der Echtheit des Untersuchungsberichtes sowie als Beweis für den verbindlichen Charakter der Erklärung bezüglich der Übereinstimmung des Schiffes mit den aktuellen Vorschriften.

Der Untersuchungsbericht soll Teil des “Schiffsregisters” sein, das in 9.1.0.1 und 9.3.x.1 des ADN eingeführt werden soll. Angesichts der steigenden Zahl an Untersuchungsstellen und anerkannten Klassifikationsgesellschaften auf dem Gebiet der Anwendung des ADN erscheint die Festlegung von Pflichtbestandteilen der Berichte, die für alle zuständigen Behörden, die das Schiffsregister möglicherweise nutzen, verständlich sind, unumgänglich.

\*\*\*

1. Hinweis des Sekretariats: mit E-mail vom 15.01.2016 hat die deutsche Delegation den Vorschlag zu Punkt 5 zurückgezogen. [↑](#footnote-ref-1)